

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 LVwVfG

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden	begünstigend alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG): Widerruf vorbehalten <ul style="list-style-type: none">• Auflage nicht erfüllt• im öffentlichen Interesse bei - Änderung der Sach- oder Rechtslage - Gefährdung des Gemeinwohls	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen) <ul style="list-style-type: none">• Zweckverfehlung• Auflagenungehorsam
	Ermessen eröffnet		
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit
Ermessen	keine speziellen Einschränkungen	Entschließungsermessen Auswahlermessen: <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung in zeitlicher Hinsicht• ganz oder teilweise• Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung Ermessensschränken: Allgemeine Ermessensschränken, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit• Grundrechte beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!	
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III § 49 a LVwVfG: Anspruch auf Erstattung von bereits gewährten Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	